

# STATUTEN

## des Elternvereins des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Korneuburg

Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung

am 20. Oktober 2015

beschlossen.

Der Obmann:

(Mag. Harald Müller)

Der Schriftführer:

(Sigrid Haller)

### **§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich des Vereins und Dauer eines Vereinsjahres**

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Korneuburg“ (EV BG/BRG KO).
- (2) Er hat seinen Sitz in 2100 Korneuburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Europäischen Union.
- (3) Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres und endet mit dem Tag der nächsten im Folgejahr.

### **§ 2: Zweck**

Der EV BG/BRG KO ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, nicht auf Gewinn berechneter, im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnütziger Zusammenschluss der Erziehungsberechtigten der Schüler des BG/BRG KO zum Zwecke

- (1) der Vertretung der Interessen der Erziehungsberechtigten der Schüler des BG/BRG KO im Zusammenhang mit der Schule auch via die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss,
- (2) der Unterstützung der Schulgemeinschaft zwischen dem Schulleiter, den Lehrern, den Schülern und den Erziehungsberechtigten in ideeller und materieller Hinsicht allgemein und im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule gemäß Schulorganisationsgesetz:
  - a) Mitwirkung bei der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht;
  - b) Ausstattung der Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können und Erziehung zum selbsttätigen Bildungserwerb;
  - c) Heranbildung der jungen Menschen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich und
  - d) Hinführung der jungen Menschen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise, Förderung der Aufgeschlossenheit gegenüber dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer sowie Befähigung zur Anteilnahme am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt und Mitwirkung in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit,
- (3) der Unterstützung der Erreichung der Ziele und Erfüllung der den Erziehungsberechtigten der Schüler des BG/BRG KO zugeordneten Aufgaben nach dem Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG) und anderer schulgesetzlicher Bestimmungen, sowie
- (4) der Unterstützung positiver Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Schullaufbahn der Schüler des BG/BRG KO.

### **§ 3: Arten der Mitgliedschaft**

Die Arten der Mitgliedschaft umfassen

- (1) ordentliche Mitglieder,
- (2) außerordentliche Mitglieder und
- (3) Ehrenmitglieder.

### **§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Zu ordentlichen Mitgliedern werden die Erziehungsberechtigten der Schüler des BG/BRG KO nach § 60. (1) SchUG (im Sinne von Obsorgeberechtigten gemäß Familienrecht), also jene Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht und die den Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr eingezahlt haben. Bei volljährigen Schülern sind es die Erziehungsberechtigten, welche vor Eintritt der Volljährigkeit zuständig waren.
- (2) Zu außerordentlichen Mitgliedern werden physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften für die Dauer eines Vereinsjahres, die die Vereinstätigkeit

im jeweiligen Vereinsjahr ideell und materiell fördern. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern werden physische Personen, die auf Antrag des Vorstands aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) wenn das Kind des Erziehungsberechtigten aus dem BG/BRG KO ausscheidet,
  - c) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann; er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag des Eingangs der Mitteilung wirksam; er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein,
  - d) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten; dieser ist mit eingeschriebenem Brief auszusprechen; gegen den Ausschluss kann jedoch binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Mitgliederversammlung schriftlich berufen werden; bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) nach Ablauf des jeweiligen Vereinsjahres bzw.
  - c) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie begründeten Ausschluss durch den Vorstand; dieser ist mit eingeschriebenem Brief auszusprechen; gegen den Ausschluss steht kein weiteres Rechtsmittel zu.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) einen an die Mitgliederversammlung gerichteten schriftlichen Verzicht des Ehrenmitglieds mit dem Datum des Eingangs des Verzichts sowie
  - c) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands wegen eines Verstoßes gegen die Pflichten eines Vereinsmitglieds; der Betroffene kann eine Anhörung durch die Mitgliederversammlung in einem an den Vorstand zu richtenden eingeschriebenen Brief verlangen; gegen einen nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung gefassten schriftlichen Ausschluss steht kein weiteres Rechtsmittel zu; vom Zeitpunkt des Antrages des Vorstands bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten; der Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief auszusprechen.
- (4) Der freiwillige Austritt, der Ausschluss und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft berechtigen nicht zum Ersatz und zur Rückforderung des anteiligen Mitgliedsbeitrages bzw. von Zuwendungen an den Verein. Sie entbinden gegebenenfalls nicht von der Erfüllung der bis zum Ausschlusszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

#### **§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so hat nur einer der Erziehungsberechtigten das Stimmrecht. Hat ein Erziehungsberechtigter mehrere Kinder an der Schule, so hat er für diese nur eine einzige Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge, Vorschläge, Wünsche und Beschwerden vorzubringen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Vereinsleben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Versammlungen der Organe des Elternvereins sind allerdings den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums vorbehalten.

- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Statuten einzusehen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind zumindest in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den Mitgliedern eine solche Information binnen fünf Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Elternvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (9) Mitglieder, die in ein Vereinsorgan gewählt wurden, müssen ihre gesetzlichen und statutarischen Pflichten erfüllen, sich an die rechtmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane halten und die gebotene Verschwiegenheit beachten. Dies gilt auch für Mitglieder des erweiterten Vorstands.

### **§ 7: Organisation des Elternvereins**

Die Organisation des Elternvereins umfasst

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) den Vorstand als Leitungsorgan,
- (3) den erweiterten Vorstand,
- (4) das Klassenelternvertreterforum,
- (5) die Rechnungsprüfer sowie
- (6) das Schiedsgericht.

### **§ 8: Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Elternvereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands,
  - b) Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
  - d) Verlangen der Rechnungsprüfer bzw.
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
 binnen fünf Wochen nach Beschlussfassung, Verlangen bzw. Einlangen eines Antrages statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand, durch einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator in geeigneter Form einzuladen. Die Veröffentlichung auf der Homepage des Elternvereins gilt jedenfalls als geeignete Form. Andere Personen ohne Stimmrecht können zusätzlich eingeladen werden.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Beschluss auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlussfassungen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Beschlüsse, mit denen das

Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Entscheidung über alle grundsätzlichen und weitreichenden Angelegenheiten.
- (2) Beschlussfassung über das Leitbild.
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstands unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (4) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (5) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- (6) Entlastung des Vorstands.
- (7) Wahl der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss, wobei der Obmann und der 1.Obmannstellvertreter einen Fixplatz einnehmen.
- (8) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (11) Beschlussfassung über die Anwendung eines abgekürzten Entscheidungsverfahrens im Vorstand.
- (12) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

### **§ 10: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem
  - a) Obmann,
  - b) 1. Obmannstellvertreter,
  - c) 2. Obmannstellvertreter,
  - d) Schriftführer,
  - e) Schriftführerstellvertreter,
  - f) Kassier sowie
  - g) Kassierstellvertreter.
- (2) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich. Wahlwerber müssen in der bezugnehmenden Tagesordnung bekannt gegeben werden und ihr Programm vor der Wahl darstellen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds im Laufe eines Vereinsjahres das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in geeigneter Form einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte derer verfügbar ist. In von der Mitgliederversammlung festgelegten Fällen kann ein Beschluss vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied gefällt werden.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder Enthebung.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen (insbesondere bei einem Verstoß gegen die Mitgliedspflichten) ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist er an die Mitgliederversammlung zu richten. Ein solcher wird erst nach der Wahl eines neuen Vorstands wirksam.

### **§ 11: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Wo immer möglich ist das Klassenelternvertreterforum des BG/BRG (die Klassenelternvertreter werden durch die Schulleitung in jeder Klasse eingerichtet) in geeigneter Weise in die Beschlussvorbereitung einzubeziehen. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Umsetzung der Agenden des Vereinszwecks, der Mittel zur Erreichung desselben sowie von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Erstellung des Vorschlages der Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64. SchUG an die Mitgliederversammlung, wobei der Obmann und der 1. Obmannstellvertreter einen Fixplatz innehaben.
- (3) Erstellung eines Leitbildes und einer Geschäftsordnung.
- (4) Sicherstellung der Einweisung bzw. Ausbildung der Funktionsträger im Verein.
- (5) Erstellung einer dem Abs. (1) entsprechenden Vereinsjahresplanung inklusive eines wirkungsorientierten Jahresvoranschlags.
- (6) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- (7) Erstellung der Tätigkeitsberichte und der Rechnungsabschlüsse.
- (8) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen.
- (9) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (10) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (11) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (12) Eintritt und Austritt in/aus Mitgliedschaften durch den Verein.

### **§ 12: Aufgaben des Obmanns**

Die Aufgaben des Obmanns umfassen insbesondere:

- (1) Organisation und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Vertretung des Vereins nach außen. Er kann diese Aufgaben in Anlassfällen der Öffentlichkeitsarbeit an andere Mitglieder des Vorstands delegieren. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von diesen Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Berechtigung, bei Gefahr im Verzug auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich anderer Vereinsorgane (außer Rechnungsprüfer und Schiedsgericht) fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung, im Klassenelternvertreterforum und im Vorstand.  
Er ist Angehöriger des Schulgemeinschaftsausschusses.

### **§ 13: Aufgaben des Schriftführers**

Die Aufgaben des Schriftführers umfassen insbesondere

- (1) die Unterstützung des Obmanns bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- (2) die Durchführung des Schriftverkehrs,
- (3) die Dokumentation u.a. des Ablaufes und der Ergebnisse von Versammlungen der Vereinsorgane sowie,
- (4) die sichere Archivierung wichtiger Dokumente.

### **§ 14: Aufgaben des Kassiers**

Die Aufgaben des Kassiers umfassen insbesondere

- (1) die Unterstützung des Obmanns bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- (2) die Organisation der Aufbringung der finanziellen Mittel des Vereins,
- (3) die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstands,
- (4) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (5) die Durchführung der ordnungsgemäßen Geldgebarung des Vereins, insbesondere die Durchführung des Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses sowie
- (6) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses.

### **§ 15: Erweiterter Vorstand**

Der Vorstand kann aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder Beauftragte für wichtige Aufgabenfeldern (z.B. Personalwesen, Veranstaltungswesen, Informations- und Kommunikationswesen, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, Rechtswesen) bestellen und deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung definieren. Diese können zu Sitzungen des Vorstands beigezogen werden. Sie haben dort aber kein Stimmrecht.

### **§ 16: Klassenelternvertreterforum**

- (1) Das Klassenelternvertreterforum besteht aus dem Vorstand des Elternvereins und aus den Klassenelternvertretern bzw. deren Stellvertretern der Klassen der Schule. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter werden von der Schulleitung eingerichtet. Das Klassenelternvertreterforum wird mit der Wahl des Vorstands sowie mit der Festlegung von Klassenelternvertretern bzw. deren Stellvertreter für die Dauer bis zur nächsten Zusammensetzung des Forums gebildet. Pro Klasse ist jedoch nur ein Klassenelternvertreter stimmberechtigt. Sind Organe des Vorstands bzw. ein Klassenelternvertreter verhindert, tritt an deren Stelle der Stellvertreter.
- (2) Das Klassenelternvertreterforum wird vom Obmann des Elternvereins einberufen. Das Klassenelternvertreterforum ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.
- (3) Den Vorsitz im Klassenelternvertreterforum führt der Obmann des Elternvereins, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (4) Das Klassenelternvertreterforum ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 17: Aufgaben des Klassenelternvertreterforums**

Das Klassenelternvertreterforum und ihre Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Klassenelternvertreter sind das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Erziehungsberechtigten in den Klassen der Schule. Sie leiten insbesondere Informationen an den Vorstand bzw. des Vorstands an die ordentlichen Mitglieder ihrer Klasse weiter, erheben

gemeinsame Bedürfnisse in ihrem Verantwortungsbereich und führen erforderlichenfalls Abstimmungen über gestellte Fragen durch.

- (2) Das Klassenelternvertreterforum führt die Meinungsbildung innerhalb des Elternvereins zu wichtigen Fragen im Zeitraum zwischen Mitgliederversammlungen im Sinne eines Repräsentationsorganes der Mitgliederversammlung durch und erarbeitet Vorschläge an die Mitgliederversammlung.

### **§ 18: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

- (1) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind v.a.
- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den einschlägigen Bestimmungen des schulbezogenen Rechts zugewiesenen Rechte und Pflichten,
  - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des schulbezogenen Rechts zugewiesenen Rechte,
  - c) die Förderung und Unterstützung des Unterrichts und der Erziehung an der Schule,
  - d) die gelegentliche Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern bzw. Erziehungsberechtigten im schulischen Bereich nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel,
  - e) die Abhaltungen bzw. Mitwirkung von/bei Veranstaltungen,
  - f) die Anschaffung bzw. eine Beitragsleistung derselben von Unterrichtsbehelfen und Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter,
  - g) die Unterstützung der über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der Schüler (u.a. Schultransport, Sicherung von Schulwegen, Freizeitmöglichkeiten),
  - h) die Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen, anderen Schulen und Organisationen mit Bezug zu Schulangelegenheiten,
  - i) eine dem Zweck des Elternvereins entsprechende Öffentlichkeits- und Informationsarbeit,
  - j) die Verwaltung und Betreuung der Vereinsmitglieder sowie
  - k) die einschlägige Ausbildung von Funktionsträgern des Vereins.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung auf das angegebene Konto einzuzahlen. Sollte der Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr zu einem späteren Zeitpunkt entrichtet werden, beginnt die Mitgliedschaft erst mit dem auf die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages folgenden Monatsersten und endet jedenfalls mit Ende des jeweiligen Vereinsjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist, wenn mehrere Erziehungsberechtigte für einen Schüler verantwortlich sind und wenn ein Erziehungsberechtigter für mehrere Schüler an der Schule verantwortlich ist, nur ein Mal zu leisten. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
  - b) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen).
  - c) Subventionen und Förderungen.
  - d) Erträge aus Veranstaltungen.
  - e) Spenden.
  - f) Sammlungen.
  - g) Vermächnisse.
  - h) Sponsoren.
  - i) Werbeeinnahmen.
  - j) Sonstige Zuwendungen.

### **§ 19: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Ihre mehrfache Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht sind rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch den Kassier zu erstellen und durch den Vorstand an die Rechnungsprüfer zu übergeben. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über diesbezügliche Feststellungen zu informieren sowie der Mitgliederversammlung zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu ergreifen.
- (3) Stellen die Rechnungsprüfer erhebliche Mängel bei der Finanzgebarung fest und ist keine Abhilfe zu erwarten bzw. fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 20: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass die jeweiligen Streitparteien dem Vorstand jeweils ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft machen. Der Vorstand benennt daraufhin binnen sieben Tagen ab Eingang der Namhaftmachung ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Gehören die Streitparteien dem Vorstand an, dürfen diese bei der Auswahl des Vorsitzenden nicht abstimmen. Bei Nichteinigung auf einen Kandidaten entscheidet das Los zwischen den Vorgeschlagenen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehöres bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 21: Schulgemeinschaft**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben laut SchUG das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie sind u.a. verpflichtet, zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen. Die Schule hat zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft einen Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Schulleiter, drei Lehrervertretern, drei Schülervereinigten und drei Vertretern der Erziehungsberechtigten mit zusätzlich jeweils drei Stellvertretern.
- (2) Der Elternverein BG/BRG KO entsendet gemäß SchUG die drei Vertreter der Erziehungsberechtigten und deren Stellvertreter. Der jeweils gewählte Obmann des Vorstands des Elternvereins BG/BRG KO ist als Elternvertreter, der 1. Obmannstellvertreter als Elternvertreterstellvertreter ständiges Mitglied im Schulgemeinschaftsausschuss. Die restlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Vereinsjahres jedenfalls aber innerhalb der ersten drei Monate eines

Schuljahres für die Dauer eines Jahres bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

#### **§ 22: Freiwillige Auflösung des Elternvereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vereinsvermögen soll für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet werden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung und den Abwickler binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 23: Datenschutz**

Die Mitglieder willigen durch ihren Beitritt ein, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Vereinsarbeit verwendet werden dürfen. Der Elternverein darf diese Daten nur zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder verwenden.

#### **§ 24: Gender**

Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten, falls dies inhaltlich zutrifft, für Knaben und Mädchen bzw. Frauen und Männer gleichermaßen.